

Anhang 3 zum Nationalen Programm

Bericht der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 6 der Richtlinie 2001/81/EG (NEC-Richtlinie) über die Emissionen von SO₂, NO_x, NH₃ und NMVOC sowie die Maßnahmen zur Einhaltung der NECs

Deutsche Vorschriften und Programme mit Auswirkungen auf die Emissionsminderung

I. Vorschriften

	Vorschrift	Inhalt der Vorschrift
1	<p>Bundes-Immissionsschutzgesetz</p> <p>Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.9.2002, BGBl. I S. 3830, mit Änderung vom 21.8.2002, BGBl. I S. 3322 (3341)</p>	Das Bundes-Immissionsschutzgesetz enthält für die wesentlichen schadstoffemittierenden Bereiche (Industrie, Kleingewerbe, Haushalte, Verkehr) bundeseinheitliche Regelungen und bildet damit ein Kernstück des Umweltschutzrechts. Es ermächtigt zum Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften mit Detailregelungen zur Schadstoffminderung.
1.1	<p>Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen</p> <p>Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.3.1997, BGBl. I S. 490, zuletzt geändert am 27.7.2001, BGBl. I S. 1950 (1976)</p>	Diese Verordnung begrenzt die Emissionen von nicht genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlagen mit einer Feuerleistung für den Einsatz von festen Brennstoffen bis weniger als 1 MW und für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen bis weniger als 20 MW durch anlagen- und brennstoffbezogene Anforderungen.
1.2	<p>Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen</p> <p>Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen - 2. BImSchV) vom 10.12.1990, BGBl. I S. 2694, zuletzt geändert am 21.8.2001, BGBl. I S. 2180 (2209)</p>	Diese Verordnung begrenzt die Emissionen von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen und anderen leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen bei der Verwendung von halogenorganischen Lösemitteln in Oberflächenbehandlungsanlagen, Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsanlagen oder Extraktionsanlagen.
1.3	<p>Schwefelgehalt flüssiger Kraft- oder Brennstoffe</p> <p>Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe - 3. BImSchV) vom 24.6.2002, BGBl. I S. 2243.</p>	Diese Verordnung setzt die entsprechende Richtlinie 1999/32/EG in deutsches Recht um.
1.4	<p>Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen</p> <p>Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung vom 14.3.1997, BGBl. I S. 504, zuletzt geändert 27.7.2001, BGBl. I S. 1950 (1978)</p>	Diese Verordnung legt anhand eines abschließenden Anlagenkatalogs fest, welche Anlagen nach BImSchG genehmigungsbedürftig sind.
1.5	<p>Verordnung über das Genehmigungsverfahren</p> <p>Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung vom 29.5.1992, BGBl. I S. 1001, zuletzt geändert 24.6.2002, BGBl. I S. 2247 (2249)</p>	Diese Verordnung regelt die Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens für Anlagen.

	Vorschrift	Inhalt der Vorschrift
1.6	Großfeuerungsanlagenverordnung Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungsanlagen - 13. BImSchV) vom 22.6.1983, BGBl. I S. 719, zuletzt geändert 3.5.2000, BGBl. I S. 632	Diese Verordnung legt emissionsbegrenzenden Anforderungen für Großfeuerungsanlagen fest. Darüber hinaus setzt sie die Richtlinie 88/609/EWG in deutsches Recht um. Zur Zeit wird die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2001/80/EG novelliert.
1.7	Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe - 17. BImSchV) vom 23.11.1990, BGBl. I S. 2545, 2832, zuletzt geändert 27.7.2001, BGBl. I S. 1950 (2003)	Diese Verordnung legt für genehmigungsbedürftige Abfallverbrennungsanlagen Emissionsgrenzwerte für SO ₂ , NMVOC und NO _x fest; sie setzt die Richtlinie 94/67/EG in deutsches Recht um. Zur Umsetzung der Richtlinie 2000/76/EG wird sie novelliert.
1.8	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen - 20. BImSchV) vom 27.5.1998, BGBl. I S. 1174, zuletzt geändert am 24.6.2002, BGBl. I S. 2247 (2249)	Diese Verordnung setzt die Richtlinie 94/63/EG mit weitergehenden Anforderungen in deutsches Recht um. Sie begrenzt die Emissionen von NMVOC bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den Tanklagern bis zu den Tankstellen an Straßen, Schienen oder Wasserstraßen.
1.9	Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen Einundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen - 21. BImSchV) vom 7.10.1992, BGBl. I S. 1730, zuletzt geändert am 6. 5. 2002, BGBl. I S. 1566 (1570)	Diese Verordnung schreibt für die Betankung von Kraftfahrzeugen an Tankstellen den Einsatz eines Gasrückführungssystems vor, mit dem die im Fahrzeugtank verdrängten Benzindämpfe erfasst und im geschlossenen System dem Lagertank der Tankstelle zugeführt werden. Die Funktion des Gasrückführungssystems wird durch eine spezielle Kontrolleinrichtung fortlaufend überwacht.
1.10	Emissionen der Titandioxid-Industrie Fünfundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen der Titandioxid-Industrie - 25. BImSchV) vom 8.11.1996, BGBl. I S. 1722	Diese Verordnung enthält für Anlagen nach dem Sulfatverfahren einen Emissionsgrenzwert für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid.
1.11	Feuerbestattungsanlagenverordnung Siebenundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung - 27. BImSchV) vom 19.3.1997, BGBl. I S. 545, geändert 3.5.2000, BGBl. I S. 632	Diese Verordnung enthält für Feuerbestattungsanlagen einen Emissionsgrenzwert für organische Stoffe, angegeben als Gesamt-Kohlenstoff.
1.12	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen Dreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen - 30. BImSchV) vom 20.2.2001, BGBl. I S. 317	Diese Verordnung legt für genehmigungsbedürftige biologische Abfallbehandlungsanlagen einen Emissionsgrenzwert für organische Stoffe, angegeben als Gesamt-Kohlenstoff, fest.

	Vorschrift	Inhalt der Vorschrift
1.13	<p>Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen</p> <p>31. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen - 31. BImSchV) vom 21.8.2001, BGBl. I S. 2180</p>	<p>Diese Verordnung setzt die Richtlinie 1999/13/EG mit weitergehenden Anforderungen in deutsches Recht um. Es werden die NMVOC-Emissionen aus diversen Anlagen begrenzt, in denen in relevantem Umfang organische Lösemittel eingesetzt werden.</p>
1.14	<p>Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft</p> <p>Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (1. BImSchVwV - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24.7.2002, GMBL. S. 511</p>	<p>Die TA Luft legt Immissions- und Emissionswerte fest, die von den zuständigen Behörden im Genehmigungsverfahren zu beachten sind. Sie gilt nicht, soweit sie mit höherrangigem Recht, wie z. B. den hier angeführten Rechtsverordnungen, nicht vereinbar ist.</p>
2	<p>Erneuerbare Energien Gesetz</p> <p>Gesetz über den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien Gesetz - EEG) vom 29.3.2000, BGBl. I S. 305, geändert am 10.11.2001, BGBl. I S. 2992 (3001)</p>	<p>Dieses Gesetz fördert den Einsatz von erneuerbaren Energien zur Senkung der mit fossilen Energien verbundenen Emissionen.</p>
2.1	<p>Biomasseverordnung</p> <p>Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV) vom 21.6.2001, BGBl. I S. 1234</p>	<p>Diese Verordnung fördert die Energiegewinnung aus Biomasse zur Senkung der mit fossilen Energien verbundenen Emissionen.</p>
3	<p>Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz</p> <p>Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) vom 19.3.2002, BGBl. I S. 1092</p> <p>Im Kontext des o.g. Gesetzes sei auch auf folgende Vereinbarung hingewiesen:</p> <p>Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur Minderung der CO₂-Emissionen und der Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung in Ergänzung zur Klimavereinbarung vom 9.11.2000</p> <p>Die Vereinbarung wurde im Juni 2001 paraphiert.</p>	<p>Dieses Gesetz schützt bestehende KWK-Anlagen, fördert deren Modernisierung und unterstützt den Ausbau kleiner KWK- und Brennstoffzellenanlagen. Es trägt somit zur Senkung der mit fossilen Energien verbundenen Emissionen bei.</p> <p>Im Rahmen dieser paraphierten Vereinbarung, die die Klimavereinbarung vom 9.11.2000 ergänzt, hat die Deutsche Wirtschaft eine Minderung der CO₂-Emissionen bis zum Jahre 2010 um insgesamt bis zu 45 Mio. t zugesagt; davon möglichst 23 Mio. t CO₂/Jahr, jedenfalls nicht unter 20 Mio. t CO₂/Jahr in 2010 (Basis 1998) im KWK-Bereich (unter Einschluss der durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, siehe 3.1, erreichten CO₂-Minderung). Die paraphierte Vereinbarung soll damit zur Senkung der durch die Verbrennung fossiler Energieträger verursachten Emissionen beitragen.</p>
4	<p>Energieeinsparungsgesetz</p> <p>Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden (Energieeinsparungsgesetz - EnEG) vom 22.7.1976, BGBl. I S. 1873, geändert am 10.11.2001, BGBl. I S. 2992 (3001)</p>	<p>Dieses Gesetz senkt durch Auflagen zur Energieeinsparung die mit der Energieerzeugung verbundenen Emissionen.</p>

	Vorschrift	Inhalt der Vorschrift
4.1	Energieeinsparverordnung Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) vom 16.11.2001, BGBl. I S. 3085	Diese Verordnung senkt durch Auflagen zur Energieeinsparung die mit der Energieerzeugung verbundenen Emissionen.
5	Straßenverkehrsgesetz Vom 19.12.1952, BGBl. I S. 837, zuletzt geändert am 5.4.2002, BGBl. I S. 1234 (1237)	Das Gesetz enthält die Grundsatzvorschriften über den Straßenverkehr. Es ermächtigt zum Erlass von Rechtsverordnungen u.a. über die Beschaffenheit, Ausrüstung und Prüfung von Fahrzeugen
5.1	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.9.1988, BGBl. I S. 1793, zuletzt geändert 21.6.2002, BGBl. I S. 2199 (2209)	Diese Verordnung zum Straßenverkehrsgesetz legt die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge fest. Sie setzt die Richtlinien der EG über die Verminderung von NO _x und NMVOC in den Abgasen von Kraftfahrzeugen, z.B. die Richtlinien 91/441/EWG, 91/542/EWG, 94/12/EWG, 96/69/EG, 97/24/EG, 93/12/EWG und 98/70/EG, in deutsches Recht um.
6	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.9.1994, BGBl. I S. 2705, zuletzt geändert 29.10.2001, BGBl. I S. 2785 (2797)	Dieses Gesetz setzt die Richtlinien 91/156/EWG in deutsches Recht um und ist die Grundlage der Abfallwirtschaft. Die vorgeschriebenen Beseitigungs- und Verwertungsverfahren tragen zur Minderung der Emissionen von NMVOC und NH ₃ bei.
7	Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10.11.1992, BGBl. I S. 1887, zuletzt geändert 27.10.1999, BGBl. I S. 2070, 2071	Durch die Verbote oder Beschränkungen der Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel trägt das Gesetz zu geringeren Emissionen von NMVOC bei.
8	Mineralölsteuergesetz Mineralölsteuergesetz vom 21.12.1992, BGBl. I S. 2150, 2185, 1993 I S. 169, 2000 I, S.147),, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.12.2002(BGBl. I S. 4602)	Mit der steuerlichen Begünstigung emissionsarmer Kraftstoffe für Verbrennungsmotoren wie Erdgas und Flüssiggas trägt das Gesetz zur Minderung der Emissionen von NO _x und NMVOC bei.
9	Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung vom 24.5.1994, BGBl. I S. 1102, zuletzt geändert am 19.6.2001, BGBl. I S. 1046 (1117)	Durch eine emissionsbezogene Besteuerung von Pkw und Lkw über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht trägt das Gesetz zur Minderung der Emissionen von NO _x und NMVOC bei. Darüber hinaus werden für Pkw der Abgasstufe Euro 4 und für besonders verbrauchsarme Pkw (3 l) sowie für Elektroautos Steuerbefreiungen gewährt.
10	Düngeverordnung Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26.1.1996, BGBl. I S.118, geändert durch Art. 2 der Zweiten VO zur Änderung düngemittelrechtlicher Vorschriften vom 16.7.1997, BGBl. I S.1835)	Die Düngeverordnung regelt die Anwendung von Düngemitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Sie enthält insbesondere Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen und trägt zur Minderung der NH ₃ - und NO _x - Emissionen bei.

II. Programme

	Programm	Inhalt des Programms
1	<p>Nationales Klimaschutzprogramm</p> <p>Beschluss der Bundesregierung vom 18.10.2000 sowie flankierende Vereinbarungen, Programme o.ä. zum Klimaschutz bzw. zur CO₂-Reduzierung</p> <p>http://www.bmu.de/klimaschutz/fset800.php</p> <p>Eine erneute Zwischenbilanz und eine Aktualisierung des Klimaschutzprogramms der Bundesregierung findet derzeit statt. Das Bundeskabinett wird noch in diesem Jahr einen neuen Beschluss fassen.</p>	<p>Das aktuelle Klimaschutzprogramm der Bundesregierung aus dem Jahre 2000 enthält die rechtlich bindende Verpflichtung, entsprechend der EU-Lastenverteilung die Emissionen der sechs Treibhausgase des Kioto-Protokolls in der Periode von 2008-2012 gegenüber dem Jahr 1990 um 21% zu mindern. Neben diesem Emissionsminderungsziel sieht das Klimaschutzprogramm verschiedene technologie- und energieträgerbezogene Ziele vor. Hierzu zählen insbesondere die Verdoppelung des Anteils erneuerbarer Energien bis 2010 gegenüber 2000 und der Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung mit dem Ziel, die CO₂-Emissionen zusätzlich um 10 Millionen Tonnen bis 2005 und um 23 Millionen Tonnen, mindestens jedoch um 20 Millionen Tonnen, bis 2010 zu senken. Das aktuelle Programm umfasst 64 Einzelmaßnahmen. Im Jahre 2003 ist dem Bundeskabinett ein erneuter Bericht „CO₂-Reduktion“ vorzulegen in dem Zwischenbilanz über den erreichten Stand gezogen werden soll und ggf. weitere bzw. modifizierte Maßnahmen vorgeschlagen werden sollen. Integrierte klimaschutzpolitische Maßnahmen, wie flankierende Vereinbarungen oder Programme zum Klimaschutz bzw. zur CO₂-Reduzierung, tragen indirekt auch zu einer Verminderung der Schadstoffe SO₂ und NO_x bei.</p>
2	<p>Sofortprogramm der Bundesregierung zur Verminderung der Ozonbelastung</p> <p>Drucksache des Deutschen Bundestages Nr. 14/3609 vom 26.05.2000</p>	<p>Um die Wirksamkeit der Politik zur Verminderung der Ozonbelastung zu gewährleisten, hat die Bundesregierung im Mai 2000 ein Sofortprogramm zur Minderung der Ozonbelastung beschlossen. Es umfasst insgesamt 17 Einzelmaßnahmen, insbesondere zum Verkehr und zur Lösemittelverwendung. Diese Bereiche emittieren heute die größten Mengen von ozonbildenden Substanzen (NO_x und NMVOC). Mit diesem Programm wird eine wirksame, dauerhafte und deutliche Absenkung der NO_x- und NMVOC-Emissionen erzielt. Dieses Programm wirkt während des ganzen Jahres im gesamten Bundesgebiet und ist somit zeitlich befristeten und örtlich begrenzten Maßnahmen überlegen. Die Bundesregierung hat so den in der Fachwelt anerkannt richtigen Weg zur nachhaltigen Bekämpfung des Sommersmogs eingeschlagen. Auch der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen unterstützt in seinem Umweltgutachten 2000 diese Auffassung.</p>

	Programm	Inhalt des Programms
3	<p data-bbox="272 232 751 259">Senkung von NH₃ aus der Landwirtschaft</p> <p data-bbox="272 293 847 353">Programm der Bundesregierung zur Senkung der Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft</p> <p data-bbox="272 416 868 477">http://www.verbraucherministerium.de/landwirtschaft/umwelt-und-natur/ammoniakemission-2003.pdf</p>	<p data-bbox="901 232 1414 443">Aufgrund der Struktur tierhaltender Betriebe in Deutschland ist eine Senkung der Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft nicht alleine mit Maßnahmen des technischen Emissionsschutzes leistbar (nur etwa 25 % der Nutztiere stehen in Betrieben die einer Genehmigung nach BImSchG bedürfen).</p> <p data-bbox="901 450 1414 855">Die Bundesregierung hat deswegen ein integriertes Programm zur Senkung der Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft erarbeitet, das neben den geplanten oder bereits durchgeführten Vorschriften (TA-Luft, Düngeverordnung) weitere Maßnahmen enthalten soll, die positive Auswirkungen auf die Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft haben werden. Die Summe der dort aufgeführten Maßnahmen haben das Ziel, die jährlichen Emissionen aus der Landwirtschaft auf 400 kt Ammoniak ab 2010 zu senken und tragen damit wesentlich zur Erreichung des Ziels der NEC-RL bei.</p>